|  |  |
| --- | --- |
| [\_\_\_\_] zu bearbeitende Teile bzw. zu prüfende Verweise [\_\_\_\_] Alternativklauseln Datenlieferant  [\_\_\_\_] Alternativklauseln Kunde  (\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen  (RAHMEN)VEREINBARUNG ÜBER  DEN KAUF UND DIE NUTZUNG VON PERSONENBEZOGENEN ADDRESSDATEN  abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma)  eine nach\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht)  mit dem Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  (im Folgenden „Datenlieferant“ genannt)  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma)  eine nach\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht)  mit dem Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  (im Folgenden „Kunde“ genannt)  nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt  Die Substantiva verstehen sich geschlechtsneutral. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Form angegeben. | **Kommentar**  Zum Verständnis und zur Verortung gegenständlichen Musters in der „Welt der Datennutzung“ wird auf das Dokument „Einführung in Datennutzungsverträge“ verwiesen. Basierend darauf wird im Rahmen der IPAG-Muster zwischen Mustern zu Vereinbarungen über die Nutzung   * anonymer Daten; * personenbezogener Daten; * personenbezogener Daten besonderer Kategorien („sensibler Daten“)   unterschieden.  Anwendungsbereich:  Dieses Muster dient als Basis für Vereinbarungen zum „Kauf von personenbezogenen Daten“. Das Muster ist als Rahmenvertrag ausgestaltet, auf deren Grundlage dann Einzelbestellungen zur Lieferung von personenbezogenen (Adress)Daten erfolgen. Gemäß dem Muster werden somit bereits vorhandene (bzw. von Subauftragnehmern durch den Datenlieferant bezogenen) und in einer Datei verkörperte personenbezogene Adressdaten (Art 4 Z 1 DSGVO) „zur Nutzung ver- bzw. gekauft“.  Zu beachten ist, dass das Muster grundsätzlich käuferfreundlich ausgestaltet ist.  Gegenstand der Vereinbarung sind personenbezogene Daten, nicht aber „sensible Daten“ iSd Art 9 DSGVO – vgl zu Adressdaten plus „Parteienaffinität“ als „sensibles Datum“: [OGH 6 Ob 35/21x](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20210415_OGH0002_0060OB00035_21X0000_000/JJT_20210415_OGH0002_0060OB00035_21X0000_000.pdf) und [VwGH Ro 2021/04/0007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2021040007_20211214J00/JWT_2021040007_20211214J00.pdf). Zur Nutzung von sensiblen Daten siehe das Muster zur Vereinbarung über die gemeinsame Generierung und Nutzung von sensiblen Daten in einer Gesundheitsdatenbank.  Da die personenbezogenen Daten auch zu elektronischen/ telefonischen Werbezwecken genutzt werden sollen, finden neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO/des DSG insbesondere auch die „Spamming“/ „Cold Calling“-Bestimmungen des TKG und UWG Anwendung (siehe Kommentar zu Punkt 1.4). Da die Anforderungen an rechtswirksame Einwilligungen sehr streng sind (siehe Punkt 5.5), wobei diese Anforderungen (wohl) auch für die „Spamming“/ „Cold Calling“-Bestimmungen anwendbar sind, bleiben Restrisiken bei der Nutzung von – insbesondere zugekauften – Daten zu Werbezwecken.  Es wird von einer Unternehmervereinbarung (B2B) ausgegangen. In diesem Zusammenhang wird angenommen, dass das Muster als Basis für dann individuell ausverhandelte Vereinbarungen herangezogen wird, sodass eine sog. „Klauselkontrolle“, wie sie für Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Formblätter auch B2B möglich ist, nicht zur Anwendung kommt.  Es gilt zu beachten, dass etwaige vergabe- und/ oder beihilfenrechtliche Thematiken einer entsprechenden Individualprüfung bedürfen und vom Muster nicht abgedeckt werden können.  Parteien:  Die Nennung der korrekten Parteien(bezeichnung) ist sehr sorgfältig zu prüfen. Auch die Vertretungsbefugnis der die Vereinbarung unterfertigenden Personen ist sicherzustellen (siehe Punkt 10.6). |
| 1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG | **Kommentar** |
| * 1. Der Datenlieferant verfügt über einen Bestand von Adressdaten von Verbrauchern mit der Spezifikation gemäß Anlage /1.1 (nachfolgend „Daten"). Der Datenlieferant ist bereit, jeweils eine Kopie der Daten, verkörpert als Datei im Format, wie in Anlage /1.1 spezifiziert, zur Nutzung gemäß gegenständlicher Vereinbarung dem Kunden zu veräußern. Der Kunde beabsichtigt, auf Basis der bzw. mit den Daten die Verbraucher aus bestimmten Zielgruppen direkt zu Werbezwecken zu kontaktieren. | Die Interpretation von Vereinbarungsinhalten – also die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien – bzw. die Lückenfüllung sind primär nach dem Willen der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorzunehmen. Der Wille der Parteien, welcher der Vereinbarung zugrunde liegt, sollte daher möglichst umfassend beschrieben werden, um daran unter Umständen die konkreten Regelungen zu messen. Der erschließbare Wille kann sich auch aus der Natur der Parteien bzw. der Natur des Geschäftes ergeben, sodass dies hier beschrieben werden soll. |
| * 1. Der Gegenstand dieser (Rahmen)Vereinbarung ist der vertragliche Rahmen für die Lieferung und Überlassung von Daten gemäß Punkt 1.1 auf Basis von Einzelbestellungen (siehe Punkt 1.3) zum Zwecke der Nutzung der Daten durch den Kunden, nämlich (i) die Selektion der gelieferten Daten (vgl Spezifikation in Anlage /1.1) zur (ii) anschließenden [postalischen/ elektronischen/ telefonischen] Kontaktaufnahme mit Verbrauchern zu Werbezwecken für den Kunden. | Die „technischen Details“ zu den Daten und zu den Selektionsmöglichkeiten sind der Anlage /1.1 und die Details zu den Einzelbestellungen diesen (siehe Punkt 1.3) vorbehalten. |
| * 1. Diese Vereinbarung begründet noch keine Lieferungspflichten des Datenlieferanten und/ oder des Kunden. Die Leistungspflichten werden erst durch die unter dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelbestellungen begründet. Das Formular für die Einzelbestellung ist in Anlage /1.3 beigefügt; siehe auch Punkt 1.4. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden, Einzelbestellungen zu erteilen. Der Datenlieferant ist verpflichtet, Einzelbestellungen des Kunden anzunehmen, soweit keine wichtigen Gründe für deren Verweigerung vorliegen, wobei der Datenlieferant diese schriftlich zu behaupten und zu beweisen hat. Die Regelungen der Vereinbarungen gehen etwaigen entgegenstehenden Regelungen der Einzelbestellung vor, soweit die Parteien nicht unter Hinweis auf das Abgehen von der Vereinbarung anderes in den Einzelbestellungen ausdrücklich vereinbaren. | Beim Muster handelt es sich um einen Rahmenvertrag. Die tatsächlichen Leistungspflichten werden über die Einzelbestellungen gemäß Formular in Anlage /1.3 festgelegt: Das Formular sollte zumindest folgende Themen umfassen:  -das Kommunikationsmittel, für das die Daten zu nutzen sind (siehe auch Punkt 1.4);  -die Maßgaben für die Selektionsmöglichkeiten der Daten;  -die Liefermenge;  -die Lieferzeit;  -den Preis (in der Regel als sog. Tausenderkontaktpreis oder TKP) und die Abrechnungsmethode (Vergütung pro geliefertem Datensatz - oft mit Abzügen für nach internen Abgleichen ausgeschiedene Dubletten oder anderweitig nicht nutzbare Datensätze), pro eingesetztem Datensatz (mit oder ohne Mindestabrechnungsquote) oder pro erfolgreiche Kontaktaufnahme mit den Verbrauchern („Kontakt“). Weitere Leistungsparameter, wie z.B. die Neuerhebung von Verbraucherdaten (sog. Leads bzw. Lead-Generierung) speziell für den Kunden vor der Lieferung der entsprechenden Datensätze könnten hinzukommen.  Da der Datenlieferant zur grundsätzlichen Leistung gemäß Einzelbestellung verpflichtet ist und ausschließlich aus wichtigen Gründen diese verweigern kann, dürfen die Einzelbestellungen nicht den Rechtsrahmen der Vereinbarung ändern können, weil sonst der Kunde einseitig die Vereinbarung ändern könnte. |
| * 1. Gegenstand der Einzelbestellungen (siehe Punkt 1.3) können Daten für die Selektion durch den Kunden und für die Werbung für und durch den Kunden (i) per Briefpost (White Mailing), (ii) per elektronischer Post (E-Mail) und/ oder (iii) per Telefon (Festnetz und Mobil) sein. Mit der Lieferung der Daten auf Basis der Einzelbestellungen ist das Recht zur dauerhaften Nutzung der Daten für die vereinbarten Zwecke verbunden; vergleiche aber das Widerrufsrecht der Verbraucher in Punkt 5.2. | Die Unterscheidung der Werbekanäle (i) bis (iii) hat insbesondere den Hintergrund, dass Verbote hinsichtlich des Cold Calling bzw. des Spammings bestehen (§ 174 TKG und Anhang Z 26 UWG), sodass Telefonwerbung bzw. E-Mail-Werbung jedenfalls eine vorherige rechtswirksame Einwilligung des Empfängers voraussetzen (siehe Punkt 5.5). |
| * 1. Der Datenlieferant kann vorbehaltlich Punkt 4 der Vereinbarung für die Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung der Einzelbestellungen auf eigene Datenbestände oder auch solche dritter Unternehmen („Subauftragnehmer“) zurückgreifen. Bei Letzterem hat der Datenlieferant sicherzustellen, dass die Subauftragnehmer entsprechende Rechte einräumen bzw. sicherstellen, sodass der Kunde die Daten vereinbarungsgemäß nutzen kann. Die Parteien halten der Klarheit wegen fest, dass alleiniger Vertragspartner des Kunden der Datenlieferant ist, dieser also nicht lediglich als Vermittler dritter Datenbestände fungiert. Der Datenlieferant ist auch mit Blick auf die etwaige Lieferung und Nutzung von Datenbeständen von Subauftragnehmern in jeder Hinsicht vollumfänglich gemäß gegenständlicher Vereinbarung leistungsverpflichtet. | Diese Regelung ist zusammen mit Punkt 4 zu lesen: es wird dem Datenlieferanten grundsätzlich die Art und Weise der Datenbeschaffung freigestellt. Dies ist in der Branche üblich, weil kaum ein Lieferant über Daten in der Menge, Selektion und Qualität verfügt, wie sie am Markt durch Kunden nachgefragt werden. Daher ist der Datenaustausch zwischen Händlern nicht unüblich, was aber hinsichtlich der meist erforderlichen Einwilligung (siehe Kommentierung zu Punkt 1.4) weitere Risiken bringt. Soweit nicht von Datenlieferanten selbst erhobene Daten Leistungsgegenstand sind, agiert der Datenlieferant in gewisser Hinsicht als „Listbroker“. Weil aber der Kunde nur einen Vertragspartner haben und alle etwaigen Ansprüche unmittelbar gegen dem tatsächlichen Datenlieferant geltend machen können möchte, ist das „echte Listbroking“ praktisch selten geworden und im Muster nicht abgebildet. |
| 1. RECHT ZUR STORNIERUNG | **Kommentar** |
| * 1. Der Kunde ist berechtigt, Einzelbestellungen ganz oder teilweise zu stornieren. Eine solche Stornierung wird der Kunde dem Datenlieferanten schriftlich (E-Mail ausreichend) mitteilen. Die Stornierung wird innerhalb von 24 Stunden nach Zugang bzw. Empfang der Mitteilung wirksam („24-Stunden-Ausstiegsklausel“). Kosten entstehen dem Kunden durch eine solche Stornierung nicht; der Datenlieferant kann bei Abruf der 24-Stunden-Ausstiegsklausel durch den Kunden keine Entgelt- oder Ersatzansprüche geltend machen. | In Adresslieferungsverträgen sind Stornierungsklauseln nicht unüblich. Da auf Anbieterseite großer Wettbewerb herrscht, befindet sich der Kunde meist in der stärkeren Verhandlungsposition. Selbst wenn der Datenlieferant Datensätze von Subauftragnehmern hinzukauft, kann er sich mit entsprechenden Regelungen mit den Subauftragnehmern absichern. Jedenfalls ist das Stornierungsrecht „wirtschaftliche Verhandlungssache“.  Unklar ist die gesetzliche Einordnung eines solchen Stornierungsrechts: es wird wohl dem Willen redlicher Parteien entsprechen, dies als vertraglich vereinbartes, einseitiges Widerrufsrecht des Kunden auszulegen, das ihn in die Lage versetzt, die von ihm abgegebene Willenserklärung jederzeit ohne Kostenfolge unwirksam zu machen. |
| 1. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG, FORMELLES DATENSCHUTZRECHT UND DATENEIGENTUM | **Kommentar** |
| * 1. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass sie wechselseitig die allgemeinen gesetzlichen und vertraglichen Treue-, Schutz- und Aufklärungspflichten treffen. |  |
| * 1. Der Datenlieferant ist nicht zur Zurückbehaltung und/ oder Aufrechnung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – berechtigt, es sei denn, die (Gegen)Forderung des Datenlieferanten wurde vom Kunden ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. | Zurückbehaltungsrechte sind in der Praxis ein hartes Druckmittel der Lieferanten, um Kunden zur Bezahlung „zu zwingen“, obschon Streit über die ordnungsgemäße Leistung des Lieferanten bzw. das verlangte Entgelt besteht. Da das Muster zugunsten des Kunden ausgestaltet ist, werden ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht und ein etwaiges Aufrechnungsrecht ausgeschlossen. |
| * 1. Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der formellen datenschutzrechtlichen Pflichten im Hinblick auf die Datenverarbeitung sind zwischen den Parteien nach Phasen der Datenverarbeitung folgendermaßen aufgeteilt: | Vor- oder nachgelagerte Vorgänge in der Verarbeitungskette sind getrennt zu betrachten, sodass – wenn diesbezüglich kein gemeinsamer Zweck festgelegt wird – keine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt ([EuGH C-40/17](https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=216555&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3132347) Rz 74). Die Bestimmungen im Muster sind daher mehr deklaratorischer Natur, um die Parteien auf ihre sich schon nach den Gesetzen zum Datenschutzrecht ergebenden Pflichten „zu erinnern“. |
| * + 1. Für die Information der Verbraucher im Zusammenhang mit der Einwilligung und die rechtmäßige Einwilligung der Verbraucher (Opt-In) ist der Datenlieferant ausschließlich verantwortlich. | Zu den Rahmenbedingungen für eine rechtswirksame Einwilligung siehe Kommentierung zu Punkten 5.1. |
| * + 1. Für die Erteilung der Datenschutzinformation an die Verbraucher sind die Parteien jeweils für ihre eigene Sphäre verantwortlich. | Zu den gesetzlichen Vorgaben zur Datenschutzinformation siehe Artt 13 f DSGVO iVm Art 12 DSGVO. |
| * + 1. Für die Speicherung der Daten sind die Parteien jeweils in ihrer eigenen Sphäre verantwortlich. | Siehe zu den gesetzlichen Vorgaben zu den technischen und organisatorischen (Datensicherheits)Maßnahmen (TOMs) Art. 32 DSGVO. |
| * + 1. Je nach Sphäre der Verarbeitung sind die Parteien für die Änderung und Löschung der Daten, die Einschränkung deren Verarbeitung und deren etwaige Übertragung nach Art 20 DSGVO verantwortlich. | Je nach faktischen Umständen müssen die Pflichten der DSGVO schon rein logisch durch die jeweilige Partei erfolgen. |
| * 1. Die Parteien garantieren, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses iSd § 6 DSG bzw. Art 29 DSGVO verpflichtet haben bzw. diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verschwiegenheitsverpflichtungen der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen bleiben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei der jeweiligen Partei aufrecht. | § 6 DSG normiert eine – aus dem alten DSG übernommene – nationale Sondervorschrift zum „Datengeheimnis“, welches in Dienstverträgen bzw. in Freelancer-Vereinbarungen abgebildet sein sollte. |
| * 1. Die Parteien garantieren sich wechselseitig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) stattfindet. | Die DSGVO gewährleistet zwar einen „free flow of data“ innerhalb der EWR, weil ja aufgrund der DSGVO innerhalb aller Mitgliedstaaten das identische Mindestdatenschutzregime gilt, normiert aber relativ strenge Vorgaben hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten nach außerhalb des EWR. |
| * 1. Gemäß Punkt 1.4 ist mit der Datenlieferung das Recht des Kunden zur dauerhaften Nutzung der Daten für die vereinbarten Zwecke verbunden. Die Parteien gehen davon aus, dass an dem verkörperten Bestand der Daten – unabhängig von den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen – Dateneigentum des Kunden begründet wird. Soweit der Weiterveräußerung der Daten keine gesetzlichen Beschränkungen entgegenstehen (insb Datenschutzrecht bzw. Spamming- bzw. Cold Calling-Verbot), ist der Kunde daher berechtigt, die Daten weiterzuveräußern. | Siehe allgemein zum „Dateneigentum“ das Dokument „Einführung in Datennutzungsverträge“. Da bezüglich der Möglichkeit von „Dateneigentum“ und den sich daraus ergebenden gesetzlichen Rahmenbedingungen durchaus Rechtsunsicherheit besteht, bildet das Muster die entsprechenden Regelungen möglichst vertraglich ab. |
| * 1. Soweit ein Eigentum nicht zustande kommt, vereinbaren die Parteien, dass dem Kunden mit Übergabe der Daten das unwiderrufliche, ausschließliche, sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte, (sub)lizenzierbare und weitergebbare und unbelastete Nutzungsrecht, einschließlich des Rechts der unbeschränkten Bearbeitung und Kennzeichnung, eingeräumt ist. | Siehe Kommentierung zu Punkt 3.5. |
| 1. Subauftragnehmer und Haftung für und durch diese | **Kommentar** |
| * 1. Der Datenlieferant ist grundsätzlich berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines oder mehrerer Subauftragnehmer zu bedienen (vgl Punkt 1.5). Die Subauftragnehmer müssen ihren Sitz innerhalb der EU haben. Der Datenlieferant hat dem Kunden spätestens mit Lieferung der Daten die Identität und sonst sämtliche relevante Umstände des oder der herangezogenen Subauftragnehmer bekannt zu geben. | Siehe bereits die Kommentierung zu Punkt 1.5. Insbesondere um Insolvenzrisiken des Datenlieferanten bzw. der Subauftragnehmer hintanzuhalten, soll der Kunde auch direkt die Subauftragnehmer in Anspruch nehmen können, soweit beim Kunden Schäden aus deren Sphäre entstehen; darüber hinaus hat der Datenlieferant den Kunden schad- und klaglos zu halten (Punkt 4.4). |
| * 1. Der Datenlieferant hat zu markieren, welche Datensätze von welchem Subauftragnehmer stammen, sodass der Kunde etwaige Ansprüche auch gegenüber dem jeweiligen Subauftragnehmer geltend machen kann (siehe Punkt 4.3). | Siehe Kommentierung zu Punkt 4.1 und 4.4. |
| * 1. Der Datenlieferant hat die Subauftragnehmer schriftlich zu verpflichten, gegenüber dem Kunden gemäß den Pflichten des Datenlieferanten aus dieser Vereinbarung zu leisten und einzustehen (Vertrag zwischen Datenlieferanten und Subauftragnehmer zugunsten des Kunden). Dem Kunden sind die Vereinbarungen zwischen dem Datenlieferanten und dem Subauftragnehmer auf erste Aufforderung durch den Kunden herauszugeben. | Anders als ein Vertrag zulasten Dritter ist ein Vertrag zugunsten Dritter zulässig. Damit der Kunde diesen Vertrag zu seinen Gunsten dann durchsetzen kann, muss ihm dieser ausgehändigt werden. Im Übrigen siehe Kommentierung zu Punkt 4.1 und 4.4. |
| * 1. Jedenfalls hält der Datenlieferant den Kunden aus dem Umstand der Heranziehung von Subauftragnehmern schad- und klaglos. | Da der Datenlieferant zu seinem Vorteil seine Leistungspflichten durch Dritte erbringen lässt, dies aber gerade im Zusammenhang mit den datenschutzrechtlichen und Cold Calling- bzw. Spamming-Vorgaben zu weiteren rechtlichen Risiken bei der Nutzung der Daten durch den Kunden führt, ist vorgesehen, dass der Datenlieferant den Kunden (verschuldensunabhängig) freizustellen hat. Es drohen ja nicht nur Forderungen der betroffenen Verbraucher selbst, sondern unter Umständen auch von Mitbewerbern bzw. Verbraucherschutzverbänden (vgl Art 80 Abs 2 DSGVO iVm §§ 28 f DSG bzw. §§ 14 ff UWG) bzw. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Datenschutzrecht bzw. § 188 TKG. |
| 1. Sachliche und rechtliche Qualität der Daten | **Kommentar** |
| * 1. Bei negativer Abweichung von den per Einzelbestellung vereinbarten Lieferungen und Leistungen, jeweils gleich ob in Bezug auf die Liefermenge oder sonstige Quantität oder von der vereinbarten Qualität, berechtigen den Kunden nach dessen Wahl, die unverzügliche Nacherfüllung durch den Datenlieferanten oder die Rechtsfolgen gemäß Punkt 5.2 zu verlangen. Dubletten von Datensätzen gelten jeweils als nur ein gelieferter Datensatz und führen dementsprechend unter Umständen zu einer Minderlieferung. | Bei der Durchführung von Lieferungen von Daten in großer Anzahl lassen sich Mehr- oder Minderlieferungen praktisch nie ausschließen. Daher sollte dies zur Rechtssicherheit der Parteien geregelt werden, auch wenn das Gesetz Vertragszuhaltung bzw. Schadenersatz als Rechte vorgeben würde. Insbesondere ist eine automatische Minderung des Preises im Falle der Minderlieferung gesetzlich nicht einmal unter Heranziehung des Gewährleistungsrechts gegeben, weil zunächst die primären Gewährleistungsbehelfe (Verbesserung) heranzuziehen wären. In der Regel hat der Kunde aber Zeitdruck, sodass er an einer Nachlieferung gar kein Interesse hat, weshalb in Punkt 5.2 die Möglichkeit der automatischen Preisminderung vertraglich vereinbart wird. Damit hat der Kunde ein Wahlrecht, ob er auf Lieferung der Adressen in voller Anzahl besteht oder ob er dem Datenlieferanten nur die geminderte Vergütung zahlt. Mehrlieferungen müssten nach den gesetzlichen Vorgaben wohl zugunsten des Datenlieferanten rückabgewickelt werden; das ist allerdings praktisch schwer umzusetzen. Nach Punkt 5.4 kommen daher Mehrlieferungen – schließlich liegen diese in der Sphäre des Datenlieferanten – dem Kunden zugute. |
| * 1. Soweit der Kunde bei einer Minderlieferung nicht die unverzügliche Nacherfüllung verlangt (Punkt 5.1), wird – außer die Minderlieferung geht ausschließlich auf Umstände aus der Rechtssphäre des Kunden zurück - die Vergütung (Punkt 6) aliquot gemindert. Bei einer quantitativen und/ oder qualitativen Minderlieferung von mehr [als 25%] der geschuldeten Daten ist der Kunde berechtigt, Nichterfüllung der gesamten Einzelbestellung und Rückabwicklung geltend zu machen; der Datenlieferant hat diesfalls sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, insbesondere Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung, zu ersetzen, sofern der Datenlieferant nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. | Siehe Kommentierung zu Punkt 5.1. Ohne dass der Kunde zuvor die Möglichkeit zur Nacherfüllung eingeräumt hat, ist der Kunde gemäß Punkt 5.2 berechtigt, sofort Reduktion des Entgelts zu verlangen, wenn der Datenlieferant Termine bzw. Qualität nicht einhält. Erreicht die Lieferung nicht einmal die vereinbarte Schwelle, kann der Kunde von der Gesamtbestellung zurücktreten, also die Daten ohne Kosten zurückgeben und muss der Datenlieferant Schäden, einschließlich Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung, ersetzen, soweit er nicht beweisen kann, dass es trotz Einhaltung aller Sorgfalt zur Minderlieferung gekommen ist. |
| * 1. Bestellt der Kunde durch weitere Einzelbestellungen weitere Datensätze, gleich ob im unmittelbaren Zusammenhang oder später bzw. für andere Kampagnen, hat der Datenlieferant sicherzustellen, dass diese Datensätze zu den zuvor unter dieser Vereinbarung gelieferten Datensätzen stets überschneidungsfrei sind, also keine Dubletten geliefert werden. | Die Bereinigung um Dubletten wird zum Vorteil des Kunden nicht nur hinsichtlich der einzelnen sondern hinsichtlich aller Lieferungen dem Dienstleister zugeordnet. Das ist aber reine Verhandlungssache. |
| * 1. Soweit durch den Datenlieferanten Mehrlieferungen erfolgen, sind diese vom Kunden nicht zu vergüten. Im Übrigen sind auf Mehrlieferungen die Regelungen der Vereinbarungen anzuwenden. | Mehrlieferungen – schließlich liegen diese in der Sphäre des Datenlieferanten – kommen ohne gesondertes Entgelt dem Kunden zugute. |
| * 1. Der Datenlieferant garantiert, dass hinsichtlich sämtlicher gelieferter Daten sichergestellt ist, dass die Daten durch den Kunden gemäß der Vereinbarung bzw. Einzelbestellung (Punkt 1.3 und 1.4) rechtmäßig genutzt werden können. Dies ist insbesondere durch rechtswirksame Einwilligungserklärungen der Verbraucher (sog. „Opt-Ins“) und einen Double-Opt-In-Prozess durch den Datenlieferant sicherzustellen. Die Daten müssen daher stets mit Opt-In des jeweiligen Verbrauchers erhoben werden bzw. worden sein, wobei das Opt-In die einzelbestellungsgegenständliche Kontaktaufnahme durch den Kunden zu Werbezwecken rechtlich wirksam und beweisbar abdecken müssen. Der Datenlieferant hat diesbezüglich die geltende Rechtslage einschließlich der jeweils aktuellen Rechtsprechung zu beachten. Die Information zu und das Opt-In selbst haben insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der Datenkategorien gemäß Anlage /1.1 zu Werbezwecken des Kunden gemäß Einzelbestellung, die unbefristete Speicherdauer in personenbezogener Form bis zum Widerruf zu umfassen. Darüber hinaus sind die Verbraucher im Rahmen der Einholung des Opt-In auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Einwilligung hinzuweisen. Darüber hinaus hat der Datenlieferant den Verbrauchern die Datenschutzinformation gemäß Punkt 3.3.2 zur Kenntnis zu bringen. Der Datenlieferant hält den Kunden diesbezüglich schad- und klaglos. | Grundsätzlich gilt im Datenschutzrecht das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei ein Erlaubnisvorbehalt im Sinne der Rechtmäßigkeitsgründe (hinsichtlich personenbezogener Daten in Art. 6 DSGVO, hinsichtlich sensibler Daten in Art. 9 DSGVO) besteht. Einer der Rechtmäßigkeitsgründe für nicht-sensible Daten, nämlich die berechtigten Interessen an der Verarbeitung (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) könnte auch hinsichtlich des Zukaufs und der Verwendung von personenbezogenen Daten für Werbezwecken gelten. Das gilt aber jedenfalls nicht, soweit die Sondervorschriften der Verbote des Cold Calling bzw. des Spammings anzuwenden sind, sodass Telefonwerbung bzw. E-Mail-Werbung jedenfalls eine vorherige rechtswirksame Einwilligung des Empfängers voraussetzen (aufgrund der Verbote gemäß § 174 TKG und Anhang Z 26 UWG).  Im Interesse des Kunden wurde im Muster auf die mögliche Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen für Post-Werbung nicht eingegangen, sondern die Absicherung der Datenverarbeitung durch eine wirksame Einwilligung des Verbrauchers/ Empfängers vorgesehen.  Art 4 Z 11 DSGVO definiert „Einwilligung“ als jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Art. 7 DSGVO normiert weitere Bedingungen für eine rechtsgültige Einwilligung. Die Beweislast für das Vorliegen einer rechtsgültigen Einwilligung und ihren Umfang trägt der Verantwortliche; daher die entsprechende Garantie.  Die Einwilligungserklärung muss gerade (auch) für den Kunden wirken und den Kunden als Einwilligungsempfänger bezeichnen. Sie muss zudem darüber informieren, dass die Einwilligung jederzeit (auch) gegenüber dem Kunden widerrufen werden kann.  Ausgehend davon, dass eine rechtswirksame Einwilligung eines Empfängers der Eintragung (a) in die von der [RTR geführte „Robinson Liste“ bzw. „§ 7 Abs 2 ECG-Liste“ (Link)](https://www.rtr.at/TKP/service/ecg-liste/ECG-Liste.de.html) und (b) in die von der [WKO geführte Post-Robinson-Liste](https://www.wko.at/branchen/information-consulting/werbung-marktkommunikation/robinsonliste.html#:~:text=Die%20Robinsonliste%20kommt%20nach%20der,im%20Inland%20die%20Robinsonliste%20erhalten.) vorgeht, wird keine Garantie hinsichtlich der Nicht-Eintragung der Verbraucher in obgenannte Listen abverlangt. Eine solche Garantie und deren Einhaltung würde das Risiko von verärgerten bzw. Rechte geltend machen Verbrauchern aber wohl weiter reduzieren. |
| * 1. Erfolgt die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist; Teile der Erklärung sind nämlich unter Umständen sonst nicht verbindlich. | Art. 7 DSGVO stellt relativ strenge Maßstäbe an eine rechtswirksame Einwilligung. |
| * 1. Bei der Beurteilung, ob das Opt-In durch die Verbraucher freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich ist. | Art. 7 DSGVO stellt relativ strenge Maßstäbe an eine rechtswirksame Einwilligung. |
| * 1. Die Verbraucher haben das Recht, ihr Opt-In bzw. ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Datenlieferant stellt sicher, dass der Widerruf so einfach wie die Erteilung des Opt-In geboten wird und über die Möglichkeiten des Widerrufs die Verbraucher entsprechend im Rahmen der Einholung des Opt-In informiert werden. | Die Einwilligung ist die Konkretisierung der „informationellen Selbstbestimmung“, also der Möglichkeit, darüber zu bestimmen, ob personenbezogene Daten über jemanden verarbeitet werden dürfen, soweit das Gesetz nicht ohnehin entsprechende Rechtmäßigkeitsgründe vorgibt. Für datenschutzrechtlich Verantwortliche „erspart“ der Rechtmäßigkeitsgrund der Einwilligung daher die Prüfung, ob gesetzliche Rechtmäßigkeitsgründe vorliegen. Andererseits hat die Einwilligung zahlreiche Nachteile bzw. Risiken: die Vorgaben an eine rechtsgültige Einwilligung sind durchaus streng, sodass der Aufwand sowohl rechtlich als auch faktisch durchaus hoch sein kann. Der größte Nachteil gegenüber gesetzlichen Rechtmäßigkeitsgründen ist aber wohl, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. |
| * 1. Der Datenlieferant wird bei jeder Lieferung eine Dokumentation mitliefern, welche bescheinigt, wie die Einwilligungserklärungen gelautet haben und wie der Double-Opt-In-Prozess erfolgt ist. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Datenbestände von Dritten bzw. von Subauftragnehmern. | Beim Double-Opt-In-Prozess geht es darum, die Inhaberschaft der Kontaktadresse des Verbrauchers sicherzustellen. Somit ist ein Verfahren einzusetzen, mit dem der tatsächliche Inhaber der Kontaktadresse verifiziert werden kann, also dass er mit der das Opt-In erklärenden Person übereinstimmt. Auf welche Art und Weise die Bestätigung erfolgt, hängt davon ab, wie die Adresse erhoben und die Einwilligung erteilt wurde: Bei der „Opt-in-Generierung" im Internet erhält der Verbraucher bspw. im Nachhinein eine E-Mail, in der der Umstand, dass der Verbraucher seine Einwilligung erteilt hat und deren Reichweite, ausdrücklich aufgeführt sind. In der E-Mail ist zugleich ein Link enthalten, den der Verbraucher anzuklicken aufgefordert wird. Tut er dies, bewirkt dies die Bestätigung der Einwilligung bzw. die Verifizierung der Adresse. Sonst gilt die Einwilligung als nicht erteilt, wobei wohl noch ein Reminder binnen angemessener Frist zulässig ist. Danach sind die Daten zu löschen. Das Double-Opt-in-Verfahren dient auch der Nachweisbarkeit der erteilten Erklärung in tatsächlicher Hinsicht. Wenn ein Double-Opt-in-Verfahren durchgeführt wurde, führt dies wohl gerichtsfest zu einer Vermutung, dass der Erklärende auch wirklich eine Einwilligung abgegeben hat, wenn diese Vermutung auch immer noch vom Werbeempfänger widerlegt werden kann.  Auch der das Telefon-Opt-In ist einer den Nachweiszweck erfüllenden Bestätigung zugänglich. Diese kann z.B. durch einen Rückruf an die von dem Verbraucher angegebene Telefonnummer erfolgen. |
| * 1. Der Kunde ist berechtigt, vom Datenlieferanten zu verlangen, dass dieser binnen [fünf Werktagen] sämtliche Details zur Erhebung (Generierung) der einzelnen Datensätze dem Kunden nachliefert, insbesondere wenn es Bedenken des Kunden hinsichtlich der rechtswirksamen Einwilligung oder sonstige Bedenken hinsichtlich der rechtmäßigen Nutzung der Daten durch den Kunden geben sollte. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Vereinbarung unbefristet fort. | Auf Verlangen des Kunden muss der Datenlieferant angefragte Einwilligungserklärungen gegenüber dem Kunden nachweisen und schriftlich bzw. digital in der Form zB des Protokolls des Double-Opt-in-Prozesses des betreffenden Verbrauchers einschließlich Nachweises über die zugeordnete Einwilligungserklärung zur Verfügung stellen. |
| * 1. Der Datenlieferant sichert zu, dass die Daten keine Datensätze enthalten, deren Verwendung dem Datenlieferanten (einschließlich Subauftragnehmer) durch gerichtliche Unterlassungs- oder sonstige Titel, gleich ob rechtskräftig oder nicht, untersagt wurde, gegen abgegebene Unterlassungsverpflichtungen verstoßen würde und/oder hinsichtlich derer beim Datenlieferanten (einschließlich Subauftragnehmer) auch nur eine Beschwerde des betroffenen Verbrauchers oder eines Verbraucherschutz- oder anderen Verbandes vorliegt. | Unabhängig von der tatsächlichen Rechtslage können Unterlassungsverpflichtungen die Nutzung der Daten verunmöglichen. |
| * 1. Nicht der Vereinbarung entsprechende Daten bzw. Datensätze gelten als nicht geliefert und es kommen die Regelungen der Punkte 5.1 bzw. 5.2 zur Anwendung. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen und sonstige gesetzliche Ansprüche aus der Leistungsstörung geltend zu machen. Etwaige gesetzliche Prüf- bzw. Rügepflichten des Kunden sind ausgeschlossen. | Um das Einhalten der Verpflichtungen des Datenlieferanten noch stärker „erzwingen“ zu können, könnte zusätzlich eine Regelung zu einer Vertragsstrafe aufgenommen werden; es gilt allerdings das zwingende gerichtliche Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB. |
| 1. Vergütung | **Kommentar** |
| * 1. Der Kunde leistet dem Datenlieferanten die in der jeweiligen Einzelbestellung gemäß Punkt 1.3 festgelegte Vergütung. | Siehe Kommentierung zu Punkt 1.3. |
| * 1. Ist in der Einzelbestellung eine Abrechnung „Kontakt" vereinbart (nur für Datensätze für Telefonmarketingzwecke), ist nicht die Liefermenge, sondern lediglich die Anzahl der durch Nutzung der tatsächlichen Liefermenge am Ende erfolgreich kontaktierten Verbraucher vergütungspflichtig; „Kontakt“ in diesem Sinne mit einem Verbraucher wurde dann erzielt, wenn tatsächlich mit ihm gesprochen und nicht lediglich eine dritte Person oder ein Anrufbeantworter erreicht wurde oder die Nummer besetzt oder nicht vergeben war. Sofern zusätzlich das erfolgreiche Erreichen einer bestimmten Anzahl von Empfängern Gegenstand der Einzelbestellung ist, ist der Datenlieferant verpflichtet, solange Datensätze gemäß der vertraglichen Spezifikationen nachzuliefern, bis die vorgesehene Anzahl von „Kontakt“ erreicht ist. Ausschlaggebend sind diesbezüglich die nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Kunden, welche der Kunde binnen dreier Monate nach dem jeweiligen Nutzungsmonat dem Datenlieferanten zu übermitteln hat. Auf Basis dieser Aufzeichnungen legt der Datenlieferant die gesetzmäßige Rechnung an den Kunden. Der Datenlieferant kann binnen dreier Jahre ab der Datenübermittlung bzw. nach der letzten Übermittlung der Aufzeichnungen des Kunden, je nachdem was später, Einsichtsrechte in sämtliche Unterlagen des Kunden durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer geltend machen. Die Kosten des Buchsachverständigen sind vom Datenlieferanten zu tragen; die gesamten tatsächlichen Kosten des Buchsachverständigen sind aber vom Kunden zu ersetzen, soweit sich aus der Bucheinsicht ergibt, dass die dem Datenlieferanten bekannt gegebenen Aufzeichnungen um [mehr als 5%] unter den tatsächlich vergütungspflichtigen Kontakten blieb. Der Datenlieferant ist berechtigt, den etwaigen Kostenersatz und die sich aus der Bucheinsicht ergebende zu geringe Vergütung binnen sechs Monaten nach Bucheinsicht dem Kunden zu verrechnen. | Die Vergütungsvariante „Kontakt" ist vor allem im Telefonmarketing relevant. Da sich die Fakten für diese Abrechnungsmethode in der Sphäre des Kunden befinden, hat dieser entsprechende Dokumentationen zu führen und ist – da ein solches sonst nach dem Gesetz nicht besteht – ein entsprechendes Bucheinsichtsrechts des Datenlieferanten im Muster vorgesehen. Da die tatsächlichen Kosten eines Buchsachverständigen durchaus hoch sein können, sind entsprechende Regelungen zu dessen Kostentragung vorgesehen. |
| * 1. Ist der Datenlieferant (auch) mit der Lead-Generierung beauftragt und wird er vom Kunden pro so generiertem und geliefertem Datensatz vergütet, hängt der Anspruch auf die Vergütung von der Qualität der Leads ab: Stellt sich innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung der Leads heraus (z.B. im Zuge der versuchten Kontaktaufnahme mit den Leads), dass die Leads mit einer nicht unerheblichen Fehlerquote behaftet sind, z.B. weil sie unter dem angegebenen Namen, der mitgeteilten Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer nicht zu erreichen sind, mindert sich die Vergütung des Datenlieferanten entsprechend der Fehlerquote. | Auch diese Klausel ist zum Vorteil des Kunden formuliert, weil das Risiko der Erreichbarkeit der Leads der Datenlieferanten zu tragen hat. |
| * 1. Die Vergütungsbeträge verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer. |  |
| * 1. Die vom Datenlieferanten gesetzmäßig auszustellenden Rechnungen sind nach Erhalt ohne jeden Abzug binnen [30/ 60] Tagen zahlbar. Die Zahlung erfolgt ausnahmslos durch Überweisung auf ein vom Datenlieferanten bekannt zu gebendes Konto bei einem Kreditinstitut in der EU. | Die gesetzmäßig ausgestellte Rechnung und der Ablauf der Zahlungsfrist sind somit verzugsbegründend. |
| * 1. Dem Kunden stehen gegen Vergütungsansprüche des Datenlieferanten etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte insbesondere dann zu, wenn der Datenlieferanten die verlangten Nachweise zum Opt-In nicht übermittelt. | Diese Regelung normiert zugunsten des Kunden, dass auch die Nichtlieferung der Einwilligungsnachweise ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Vergütung begründen. |
| * 1. Werden Zahlungen verschuldet nicht fristgerecht geleistet, ist der Gläubiger berechtigt, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in gesetzlicher Höhe zwischen Unternehmern zu verlangen. | Vgl. § 456 UGB und § 1000 ABGB. |
| 1. Haftungsbestimmungen | **Kommentar** |
| * 1. Der Datenlieferant garantiert, über die entsprechenden Rechte bzw. Berechtigungen zur Leistungserbringung gemäß der Vereinbarung zu verfügen. Das bezieht sich insbesondere darauf, dass nicht in Schutzrechte Dritter unmittelbar oder mittelbar eingegriffen wird, also entweder solche nicht bestehen oder umfassend von den Dritten eingeräumt wurden. [Sollten Dritte gegen den Kunden Ansprüche wegen Rechtsverletzungen aufgrund eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung geltend machen, so ist der Datenlieferant verpflichtet, den Kunden auf erstes Anfordern hiervon verschuldensunabhängig freizustellen.] | Zu (verschuldensunabhängigen) Garantien siehe § 880a ABGB. Da gerade im Zusammenhang mit der Verletzung von geistigem Eigentum verschuldensunabhängige Ansprüche, sogar Zahlungsansprüche, bestehen können, sind entsprechende vertragliche Freistellungserklärungen indiziert. |
| * 1. Soweit die Parteien ihre in dieser Vereinbarung ausdrücklich erklärten Garantien nicht einhalten, halten sie einander verschuldensunabhängig gänzlich schad- und klaglos. |  |
| * 1. Soweit in der Vereinbarung nicht ausdrücklich anders festgehalten, haften die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften. |  |
| * 1. Die Parteien stellen einander hinsichtlich der Verarbeitung der Daten der Betroffenen im Innverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt. |  |
| 1. Vertragslaufzeit | **Kommentar** |
| * 1. Diese Vereinbarung – als Rahmenvereinbarung – kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu jedem Quartalsende gekündigt werden. |  |
| * 1. Die Einzelbestellungen (Punkt 1.3) werden mit Zugang beim Datenlieferanten wirksam, soweit nicht binnen [drei Werktagen] diesen aus wichtigem Grund widersprochen wird. Bei diesen Einzelbestellungen handelt es sich um Zielschuldverhältnisse, sodass das ordentliche Kündigungsrecht nicht besteht. |  |
| * 1. Das Recht auf Stornierung (Punkt 2) und zur Auflösung aus wichtigem Grund sowohl der Vereinbarung als auch der Einzelbestellungen bleibt unberührt. |  |
| * 1. Da die Parteien von Dateneigentum des Kunden an den Daten ausgehen (Punkt 3.6), lässt die Kündigung die zinslose Auflösung dieses Eigentum (soweit keine Rückabwicklung stattfindet) unberührt. | Allgemein zum „Dateneigentum“ siehe das Dokument „Einführung in Datennutzungsverträge“. Zum Miteigentum vgl §§ 825 ff ABGB. |
| * 1. Neben den ausdrücklich über die Beendigung der Vereinbarung hinauswirkenden Regelungen der Vereinbarung, bleiben auch folgende Regelungen unberührt: diese Klausel, [\*noch zu ergänzen\*]. |  |
| 1. Gerichtsstandsvereinbarung und anwendbares Recht |  |
| * 1. Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (auch über die Frage des gültigen Zustandekommens und aufrechten Bestandes) ist ausschließlich das für [Kunde / Datenlieferant] je nach Höhe des Streitwertes zuständige Gericht zuständig (ordentliche Gerichtsbarkeit). |  |
| * 1. Es ist jedenfalls österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. |  |
| 1. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN** |  |
| * 1. Die Parteien verzichten auf die Anfechtung wegen Irrtums (insbesondere auch eines Kalkulationsirrtums), [nicht aber Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*)] oder Wegfall der Geschäftsgrundlage und sonstigen etwaigen gegenwärtigen oder zukünftigen Anfechtungsmöglichkeiten und Wurzelmängeln. |  |
| * 1. Diese Vereinbarung und all ihre Dokumente, insbesondere auch die Anlagen, auf die sie verweist oder die zum integralen Bestandteil erklärt werden, enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen. [Allfällige Allgemeine Einkaufsbedingungen und ähnliche vorformulierte Vertragsbedingungen finden keine Anwendung.] Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. |  |
| * 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. |  |
| * 1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. |  |
| * 1. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Partei eine erhält. |  |
| * 1. Die Unterzeichnenden garantieren, dass die Partei, für welche sie zeichnen, ohne Weiteres durch Ihre Unterschrift gebunden ist. |  |
| [Ort], am [Datum]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datenlieferant |  |
| Ort], am [Datum]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Kunde |  |